

gehoben, noch der herkömmliche Gang der Rechtspflege wesentlich abgeändert. Es sind nur zwei Veränderungen, welche sich Theoderich als oberster Richter erlaubt hat, die erste in Bezug auf die Gesetzgebung vermittelst seines Edicts (edictum Theoderici), die zweite in Bezug auf die Rechtspflege durch Einsetzung eines besondern Obergerichters unter dem Namen des Gothen-Grafen, und beide hatten den Zweck, Gothen und Römer mit einander zu vereinigen und namentlich jene an den geordneten Rechtszustand zu gewöhnen, welcher im römischen Reiche bestand.

Das Edict Theoderichs enthält daher auch nichts Neues, sondern wiederholt bloß römische Gesetze mit Rücksicht auf die besondern Zeitumstände.

Die Gothen, bisher an Gewaltthat und Raub gewöhnt, mußten in ihrer Willkühr beschränkt, und die Römer in ihrem Besitze, soweit sie ihn nach Abgabe des Drittheils an Land behalten hatten, ebenso wie im innersten Heiligthum ihres Hauses rechtlich geschützt werden. Daher berücksichtigt Theoderichs Edict hauptsächlich das Verhältniß des Güterbesizers, des Sklaven und des weiblichen Geschlechts. Durch dieses Edict wurden daher für die Römer frühere Gesetze nicht aufgehoben, sondern es wurden die in denselben enthaltenen Gesetze beiden Völkern nur besonders eingeschärft.

Gleicherweise war die Einsetzung der Gothen-Grafen durch die Umstände geboten. Zwischen Gothen und Gothen richtete der Comes Gothorum; zwischen Gothen und Römern (ohne Unterschied auf die Nationalität des Klägers) derselbe, jedoch mit Zuziehung eines römischen Juristen; für die Prozesse der Römer mit Römern blieb es ganz bei der alten Gerichtsverfassung.